

# Sicherheitsdatenblatt Permlastic Base (Regular Body, Light Body & Heavy Body)

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : Permlastic Base (Regular Body, Light Body & Heavy Body)

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

# Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Professionelle Anwendung

Funktions- oder Verwendungskategorie : Material ist für den Einsatz im Dentalbereich

# Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

 Lieferant
 Hersteller

 Kerr Italia S.r.I.
 Kerr Italia S.r.I.

 Via Passanti, 332
 Via Passanti, 332

 84018 Scafati (SA) - Italy
 84018 Scafati (SA) - Italy

 T +39-081-850-8311
 T +39-081-850-8311

 E-mail: safety@kerrhawe.com
 E-mail: safety@kerrhawe.com

Ansprechpartner: safety@kerrhawe.com - tel. 00-800-41-050-505 (08.00-17.00)

## 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : CHEMTREC® Emergency Call Center. Emergency Telephone Number (for USA only) 001-

800-424-9300 International and Maritime Telephone Number +1 (703) 527-3887

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutchland	Clinical Toxicology and Berlin Poison Information Centre www.giftnotruf.de	Institute of Toxicology, Oranienburger Str 285, Berlin	+49 30 192 40 +49 30 3068 6711

# ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Repr. 1B H360Df Aquatic Chronic 2 H411

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

# 2.2. Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :





GHS09

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : BBP, Benzylbutylphthalat

Gefahrenhinweise (CLP) : H360Df - Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit

beeinträchtigen

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise (CLP) : P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen

P202 - Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung tragen

P308+P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen P405 - Unter Verschluss aufbewahren

P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß

den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen

Zusätzliche Sätze : Dieses Produkt ist ein ausgenommenes medizinisches Gerät, Verordnung (eg) nr.

1272/2008 des europäischen parlaments und des rates, artikel 1d;

Medizinprodukte und medizinische Geräte im Sinne der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG, die invasiv oder unter Körperberührung verwendet werden, sowie im Sinne

der Richtlinie 98/79/EG

### 2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die : Unter normalen Umständen kein(e).

Einstufung

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1. Stoff

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
BBP, Benzylbutylphthalat Stoffe aus der REACH-Kandidatenliste (Benzyl butyl phthalate (BBP)) Stoff aufgelistet in REACH Anhang XIV (Benzylbutylphtalat (BBP))	(CAS-Nr) 85-68-7 (EG-Nr.) 201-622-7 (EG Index-Nr.) 607-430-00-3 (REACH-Nr) 01-2119489376-23	=>5 - <25	Repr. 1B, H360Df Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
Octamethylcyclotetrasiloxan	(CAS-Nr) 556-67-2 (EG-Nr.) 209-136-7 (EG Index-Nr.) 014-018-00-1 (REACH-Nr) 01-2119529238-36	=>0,5 - <5	Repr. 2, H361f Aquatic Chronic 4, H413
Schwefel	(CAS-Nr) 7704-34-9 (EG-Nr.) 231-722-6 (EG Index-Nr.) 016-094-00-1 (REACH-Nr) 01-2119487295-27	=>1 - <5	Skin Irrit. 2, H315

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

# ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das

Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei

Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Nach Verschlucken, Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden : Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine spezifischen Maßnahmen festgestellt.

### ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Schaum, Kohlendioxid (CO2)

und Trockenlöschpulver.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.



04/03/2016

Nicht brennbar

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Schwefeloxide. Halogenierte Verbindungen. metallische

Oxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Eindringen von

Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz

betreten.

# ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren 6.1.

Allgemeine Maßnahmen Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf nicht einatmen.

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Einatmen

von Frischluft gewährleisten.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung Siehe Abschnitt 8.

Einsatzkräfte

5.2.

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Die Einleitung in Flüsse oder Kanalisation ist verboten.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung 6.3.

Zur Rückhaltung Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der

örtlichen Gesetze entsorgen.

Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Reinigungsverfahren

Kieselgur aufsaugen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung 7.1.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit Haut,

Augen und Kleidung vermeiden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen

Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Hygienemaßnahmen Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände

und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte

Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. In

der Originalverpackung aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen

Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Lager

#### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Zusätzliche Informationen beim Lieferanten erfragen.

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

## Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung Handschuhe, Sicherheitsbrille,



04/03/2016

300606

## Permlastic Base (Regular Body, Light Body & Heavy Body)

04/03/2016

Handschutz

: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Nitrilkautschukhandschuhe. Materialdicke: 0,09mm.

Durchbruchzeit: >480 min. STANDARD EN 374

Augenschutz :

Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist. STANDARD

EN 166

Haut- und Körperschutz

: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz : Bei normalen Verwendungsbedingungen und ausreichender Entlüftung ist keine spezielle

Atemschutzausrüstung erforderlich





Sonstige Angaben

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Die persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung gewählt werden. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Auch bei geringem Kontakt kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Haut gründlich mit milder Seife und Wasser waschen.

# ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit
Aussehen : Paste.
Farbe : Weiß.
Geruch : Schwefel.

Keine Daten verfügbar Geruchsschwelle pH-Wert Keine Daten verfügbar Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt Keine Daten verfügbar Gefrierpunkt Keine Daten verfügbar Siedepunkt Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Flammpunkt Selbstentzündungstemperatur Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar Entzündlichkeit (fest, gasförmig) Keine Daten verfügbar Dampfdruck Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : > 1

Löslichkeit: Material ist wasserunlöslich.Log Pow: Keine Daten verfügbarViskosität, kinematisch: Keine Daten verfügbarViskosität, dynamisch: Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brennbar. Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise : Nach unserer Kenntnis, keine

# ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Kein Reagenzprodukt unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

# 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Polymerisation.

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kein offenes Feuer. Alle Zündquellen entfernen.



# 10.5. Unverträgliche Materialien

Reduktionsmittel.

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei normaler Lagerung.

# ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

# 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

BBP, Benzylbutylphthalat (85-68-7)			
LD50 oral Ratte	2330 mg/kg		
LD50 Dermal Ratte	6700 mg/kg		
LD50 Dermal Kaninchen	> 10000 mg/kg		
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 6,7 mg/l/4h		
Octamethylcyclotetrasiloxan (556-67-2)			
LD50 oral Ratte	1540 mg/kg		
LD50 Dermal Ratte	1770 mg/kg		
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	36 mg/l/4h		
Schwefel (7704-34-9)			
LD50 oral Ratte	> 3000 mg/kg		
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg		
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 0,067 mg/l/4h		
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft		
Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht eingestuft		
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft		
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft		
Karzinogenität	: Nicht eingestuft		
Reproduktionstoxizität	: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft		
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft		

# ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Wasser : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

BBP, Benzylbutylphthalat (85-68-7)		
LC50 Fische 1	0,51 mg/l (96 Stunden -Regenboreforelle)	
EC50 Daphnia 1	0,76 mg/l EC50 48h - Daphnia magna [mg/l]	
EC50 andere Wasserorganismen 1	0,9 mg/l EC50 48 Std. Krebstier	
IC50 Alge	0,1 mg/l (96 Stunden - Pseudokirchneriella subcapitata)	
NOEC (chronisch)	0,06 mg/l	
Octamethylcyclotetrasiloxan (556-67-2)		
LC50 Fische 1	> 500 mg/l (96 Stunden - Brachydanio rerio, Zebrabärbling)	
EC50 Daphnia 1	25,2 mg/l EC50 48h - Daphnia magna [mg/l]	
Schwefel (7704-34-9)		
LC50 Fische 1	866 mg/l (96 Stunden - Brachydanio rerio, Zebrabärbling)	
EC50 Daphnia 1	> 5000 mg/l (48 Stunden - Daphnia magna)	
IC50 Alge	12 mg/l	

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Permlastic Base (Regular Body, Light	ermlastic Base (Regular Body, Light Body & Heavy Body)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar.	
BBP, Benzylbutylphthalat (85-68-7)		
Biologischer Abbau	93 % (OECD-Methode 301B)	



### 04/03/2016

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Permlastic Base (Regular Body, Light Body &	Heavy Body)
Bioakkumulationspotenzial	Keine Angaben.
BBP, Benzylbutylphthalat (85-68-7)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	663
Log Pow	4,84
Octamethylcyclotetrasiloxan (556-67-2)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	1698,24
Log Pow	5,09

### 12.4. Mobilität im Boden

Permlastic Base (Regular Body, Light Body & Heavy Body)	
Ökologie - Boden	Unlöslich.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Permlastic Base (Regular Body, Light Body & Heavy Body)		
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.		
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.		
Komponente		
BBP, Benzylbutylphthalat (85-68-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Nach unserer Kenntnis, keine.

Zusätzliche Hinweise : Keine weiteren Auswirkungen bekannt

# ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Als gefährlichen Abfall entsorgen.

Verfahren der Abfallbehandlung : Produkt mit aufsaugenden Mitteln aufnehmen. Inhalt/Behälter gemäß den

Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

EAK-Code : 18 01 06\* - Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

# ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

 UN-Nr. (ADR)
 : 3077

 UN-Nr. (IMDG)
 : 3077

 UN-Nr. (IATA)
 : 3077

 UN-Nr. (ADN)
 : 3077

 UN-Nr. (RID)
 : 3077

# 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

Offizielle Benennung für die Beförderung : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.

(IMDG)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s.

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Zinkoxid(1314-13-2); BBP,

Benzylbutylphthalat), 9, III, (E)

Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 3077 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S., 9, III,

MARINE POLLUTANT/ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

# 14.3. Transportgefahrenklassen

**ADR** 

Transportgefahrenklassen (ADR) : 9
Gefahrzettel (ADR) : 9





## **IMDG**

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 9
Gefahrzettel (IMDG) : 9



## IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 9
Gefahrzettel (IATA) : 9



## ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 9
Gefahrzettel (ADN) : 9



# RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 9
Gefahrzettel (RID) : 9



# 14.4. Verpackungsgruppe

 Verpackungsgruppe (ADR)
 : III

 Verpackungsgruppe (IMDG)
 : III

 Verpackungsgruppe (IATA)
 : III

 Verpackungsgruppe (ADN)
 : III

 Verpackungsgruppe (RID)
 : III

# 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

# - Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : M7

Sonderbestimmung (ADR) : 274, 335, 601, 375



Begrenzte Mengen (ADR) 5kg Freigestellte Mengen (ADR) E1

Verpackungsanweisungen (ADR) P002, IBC08, LP02, R001

: PP12, B3 Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) Sondervorschriften für die Zusammenpackung MP10

(ADR)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und

Schüttgutcontainer (ADR)

Tankcodierung (ADR)

**TP33** 

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge

und Schüttgutcontainer (ADR)

SGAV, LGBV

: T1, BK1, BK2

Tanktransportfahrzeug ΑT Beförderungskategorie (ADR) 3 V13 Besondere Beförderungsbestimmungen -

Pakete (ADR)

Besondere Beförderungsbestimmungen -: VC1, VC2

Schüttgut (ADR)

Besondere Bestimmungen für die Beförderung - :

Be-, Entladen und Handhabung (ADR)

CV13

90 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)

Orangefarbene Tafeln

90 3077

Tunnelbeschränkungscode (ADR)

- Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) 274, 335, 966, 967, 969

Begrenzte Mengen (IMDG) 5 kg Freigestellte Mengen (IMDG) E1

Verpackungsanweisungen (IMDG) P002, LP02 Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) PP12 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) IBC08 Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG)

Tankanweisungen (IMDG) T1, BK1, BK2, BK3

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP33 EmS-Nr. (Brand) F-A S-F EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) Ladungskategorie (IMDG) Α

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) F1 PCA begrenzte Mengen (IATA) Y956 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) 30kgG PCA Verpackungsvorschriften (IATA) 956 Max. PCA Nettomenge (IATA) 400kg CAO Verpackungsvorschriften (IATA) 956 Max. CAO Nettomenge (IATA) 400kg

A97, A158, A179, A197 Sonderbestimmung (IATA)

ERG-Code (IATA) 9L

**Bahntransport** 

Keine Daten verfügbar

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code 14.7.

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**EU-Verordnungen** 

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt



Enthält einen Stoff der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration von ≥ 0.1% oder mit einer niedrigeren spezifischen Grenze: Benzyl butyl phthalate (BBP) (EC 201-622-7, CAS 85-68-7)

Enthält Anhang XIV-Stoffe (REACH):

Stoffname	Zulassungsnummer	Ablauftermin	REACH- Zulassungsausnahmen
Benzylbutylphtalat (BBP) (EC 201-622-7, CAS 85-68-7)		21.01.2015	

### **Nationale Vorschriften**

Verordnung 453/2010/EC (CLP), 1907/2006/EC (REACH), 1272/2008/EC, 790/2009/EC. Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland), Seeschiffstransport IMDG/GGVSee, Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR, Grenzwerte am Arbeitsplatz, MAK-Werte. EG-abfallkatalog

### Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS,

Anhang 4)

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-

Verordnung)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Stoffe oder Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt

# ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Änderungshinweise:

Mögliche Gefahren. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Geändert	
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert	
2.2	Gefahrenhinweise (CLP)	Geändert	
3	Zusammensetzung/An gaben zu Bestandteilen	Geändert	
5.2	Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Geändert	

 Ausgabedatum
 : 24/02/2004

 Überarbeitungsdatum
 : 04/03/2016

 Ersetzt
 : 14/09/2015

 Version
 : 6.0

Signature : A. Åsebø Murel

# Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Vollstandiger Wortlaut der H- und EUH-Satze:		
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	
Aquatic Chronic 4	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 4	
Repr. 1B	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B	
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	
Skin Irrit. 2 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2		
H315 Verursacht Hautreizungen		
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen		
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen		
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen		
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung		
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung		
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung	

Die Angaben dieses Datenblatts werden in Anbetracht der gegenwärtigen Kenntnisse und Erfahrungen als korrekt angesehen, es kann jedoch keine Vollständigkeitsgarantie hinsichtlich der Informationen gewährleistet werden. Deswegen liegt es im Interesse des Verbrauchers, Sicherheit darüber zu erhalten, dass die Angaben in Bezug auf den vorgesehenen Anwendungsbereich auszerichen



04/03/2016